

# Samtgemeinde Hesel

## Landkreis Leer



---

# 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hesel

## „Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel“

# Begründung

Entwurf

22.03.2023

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40





# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>
3.1	Kartenmaterial	3
3.2	Geltungsbereich	3
<b>4.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>4</b>
4.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Leer	4
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	5
<b>5.0</b>	<b>STANDORTPOTENZIALSTUDIE</b>	<b>6</b>
5.1	Bestandsfläche „Firrel“	7
5.2	Suchräume	7
5.2.1	Suchraum III „Hasselt Süd“	8
5.2.2	Suchraum V „Heseler Wald“	9
5.2.3	Suchraum VI „Bagbander Torfmoor“	10
5.3	Substanzieller Raum für die Windkraft	10
<b>6.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>11</b>
6.1	Versorgungsleitungen	11
6.2	Belange von Natur und Landschaft	11
6.3	Belange des Denkmalschutzes	11
6.4	Luftverteidigungsanlage Brockzetel	12
6.5	Belange des Bodenschutzes / Altlasten / Kampfmittel	12
6.6	Belange des Immissionsschutzes	13
6.7	Belange der Luftfahrt	13
6.8	Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II	13
<b>7.0</b>	<b>INHALT DER 58. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</b>	<b>14</b>
7.1	Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen	14
7.2	Die Teilbereiche	15
7.2.1	Teilbereich 1 „Firrel“	16
7.2.2	Teilbereich 2 „Bagbander Torfmoor“	16
7.2.3	Teilbereich 3 „Heseler Wald“	16
7.2.4	Teilbereich 4 „Hasselt Süd“	16
7.3	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	17
<b>8.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE</b>	<b>17</b>
8.1	Rechtsgrundlagen	17
8.2	Planverfasser	17

## 1.0 ANLASS DER PLANUNG

Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat die Einleitung der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie beschlossen. Vorgegangen war die Ausarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Diese Studie wurde im Herbst 2022 fertig gestellt worauf hin im Anschluss diese Änderung des Flächennutzungsplanes der nächste logische Schritt zur gezielten Steuerung der Windenergieplanung ist.

Bereits im August 2012 (Aktualisierung September 2014) hat die Samtgemeinde Hesel eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Fast parallel dazu hat auch der Landkreis Leer gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.04.2012 beschlossen, dass RROP (2006) durch eine Änderung um einen sachlichen Teilbereich Windenergie in Form von Festlegung geeigneter raumbedeutsamer Windparkstandorte als Vorranggebiete einschließlich Ausschlusswirkung zu ergänzen. Der entsprechende Teilabschnitt war zuvor vom Niedersächsischen OVG<sup>1</sup> für unwirksam erklärt worden. In dem Zusammenhang wurde vom Landkreis eine eigene kreisweite Potenzialstudie für Windenergie erarbeitet, die die Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit Ausschlusswirkung im restlichen Kreisgebiet von Leer sein sollte. Vor dem Hintergrund des Anpassungsgebotes der Flächennutzungsplanung der Gemeinden an die Regionalplanung hat die Samtgemeinde Hesel schließlich zunächst alle eigenen Planungen zur Steuerung der Windenergie in Erwartung des geänderten RROPs, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, eingestellt.

Im Mai 2016 erfolgte außerdem die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Leer. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in zwei bis drei Jahren abgeschlossen sein. Im Zuge des Verfahrens stellte der Landkreis auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) neu auf. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 24.01.2019 ist das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Änderung und Ergänzung um einen sachlichen Teilabschnitt Windenergie, eingestellt worden. Der Kreistag hat sich darauf verständigt, in der bereits begonnenen Neuaufstellung des RROP zwar Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, jedoch ohne Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet, so dass es den Gemeinden selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplänen zu steuern. Die Notwendigkeit dafür ergebe sich aus der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, nach welcher viele bestehende und beklagte Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Steuerung der Windenergie unwirksam seien. Dabei spielen meist formalrechtliche Gründe eine Rolle, die in einem fehlenden schlüssigen planerischen Gesamtkonzept bei der Ausweisung der Sonderbauflächen (und dem Ausschluss der Windenergie außerhalb derselben), einer fehlerhaften Bekanntmachung oder in der Tatsache liegen, dass der Windenergie mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan nicht „substanziell Raum“ eingeräumt wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung ist zu vermuten, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Hesel mit der einzigen gemein-

---

<sup>1</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 31. März 2011, Az.: 12 KN 187/08.

deübergreifenden Sonderbaufläche für Windenergie in Firrel/Schwerinsdorf der Windenergie nicht substantiell Raum einräumt und aufgrund dessen einer gerichtlichen Überprüfung somit nicht standhalten würde.

Aus diesem Grund ist die Gemeinde erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet eingetreten, indem sie eine Änderung des Flächennutzungsplans unter Zugrundelegung eines schlüssigen, planerischen Gesamtkonzeptes anstrebt.

Die Erstellung des schlüssigen, planerischen Gesamtkonzeptes, nämlich der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet ist die Grundlage der hier vorliegenden 58. Flächennutzungsplanänderung (Teilflächennutzungsplan Windenergie).

Die Umriss der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie werden nicht 1-zu-1 aus übernommen, sondern die in der Studie gewählten Kriterien werden auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen. Ebenso wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Umstand berücksichtigt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird. Als Grundlage für diese Flächennutzungsplanänderung wird von einer aktuellen Windenergieanlagen-Generation mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Dass zukünftig insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser im Bereich von 160 m zu erwarten ist, ergibt sich auch vor dem Hintergrund der derzeit auf dem Markt üblichen Windenergieanlagen, mit einer Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es damit, innerhalb des Gemeindegebietes der Windenergie substantiell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Gemeinde macht bei der Planung daher von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb der Samtgemeinde geeignet ist. Die im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie umfassen etwa 209 ha, was einem Flächenanteil am Gemeindegebiet von 2,47 % entspricht. Die Gemeinde erreicht mit diesen vier Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030 deutlich. Im Ergebnis kann man daher sagen, dass die Gemeinde mit den vier Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie ausreichend substantiell Raum schafft.

Bei dem von der Gemeinde angestrebten Vorgehen handelt es sich um eine Übergangsregelung, die durch aktuelle Gesetze (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)) eingeräumt wurde. Kommunen haben noch bis zum 31.01.2024 die Möglichkeit einen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet aufzustellen, danach richtet sich die Steuerung der Windenergie nach dem Erreichen von so genannten Flächenbeitragswerten, die von der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt wurden und welche nun durch die Bundesländer auf die Landkreise heruntergebrochen werden sollen. Dieser Flächenbeitragswert, den der Landkreis Leer zu erbringen hat, liegt aktuell noch nicht vor. Für Niedersachsen gelten 1,7% der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 2032 als Flächenbeitragswert. Wenn dieser Wert erreicht wird, sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert zulässig, sondern sie sind dann als sonstige Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Mit den vier Teilflächen stellt die Gemeinde 1,3 % der Gemeindefläche (anrechenbare Fläche ca. 107 ha) für die Windenergie zur Verfügung. Der für das Land Niedersachsen vorgesehene Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 wird somit nicht erreicht. Nach aktuellen Medienberichten liegt der Flächenbeitragswert des Landkreises Leer bei 0,90 %. Dieser Wert, wenn man diesen als Orientierungswert annimmt, wird durch die Samtgemeinde Hesel erreicht.

Die durch die Planung berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen müssen in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung zur 58. Flächennutzungsplanänderung.

## **2.0 ZIEL DER PLANUNG**

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, auf Basis eines schlüssigen, gesamträumlichen Konzeptes (Standortpotenzialstudie für Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel 2022) die Steuerung der Windenergie im gesamten Samtgemeindegebiet vorzunehmen. Ziel der Gemeinde ist hierbei, die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden Windparks, sowie die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für Windenergie an vorbelasteten oder vergleichsweise unkritischen Stellen im Samtgemeindegebiet. Darüber hinaus ist gemeindliche Planungsabsicht teilweise ausgewiesene Sonderbauflächen für Windenergie aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan herauszunehmen und in Flächen für die Landwirtschaft umzuwandeln.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, innerhalb des Samtgemeindegebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Samtgemeinde macht bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Samtgemeindegebietes Hesel geeignet ist. Gleichzeitig wird durch die vorliegende Planung ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet.

## **3.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **3.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 7.500 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

### **3.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der vorliegenden 58. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hesel. Durch die vorliegende Planung soll die Windenergie gesteuert werden, d. h. es sollen Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes bereitgestellt werden, die für die Windenergie im besonderen Maße geeignet sind, das übrige Gemeindegebiet soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Ziel der Samtgemeinde Hesel ist es über die vorliegende Planung eine Steuerung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Bereiche als Sonderbauflächen dargestellt, die für Windenergieanlagen geeignet sind, im Umkehrschluss werden Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Die Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung werden in den Kapiteln zu den Suchräumen und den Teilflächen näher beschrieben.

#### **4.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

##### **4.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Leer**

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für die Teilbereiche, in denen eine Ausweisung von Sondergebieten Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP enthalten. Insgesamt hat die Raumordnung

das Ziel, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu entflechten und eine ausgewogene Raumentwicklung zu unterstützen. Für die Windenergie sind weitergehend Ausführungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent<sup>2</sup> der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes mit bundesweit verbindlichen Ausbauzielen, sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen des Landkreises und seiner Gemeinden zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den (Samt-)Gemeinden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsamen Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes (Landkreises) dargestellt.

---

<sup>2</sup> 1,4% bei Rotor-Out und 1,7% bei Rotor-In (LROP-VO)

Das RROP des Landkreises Leer liegt aus dem Jahr 2006 vor.

Mit dem rechtskräftigen Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 31. März 2011<sup>3</sup> wurde der sachliche Teilabschnitt Windenergie des RROP des Landkreises Leer (Stand 2006) für unwirksam erklärt. Mit dem Ziel der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie bei gleichzeitigem Ausschluss der Windenergienutzung im übrigen Landkreisgebiet (außerhalb von Vorranggebieten) gab der Landkreis Leer am 15.08.2012 im Amtsblatt seine Planungsabsichten zur Änderung des RROP sachlicher Teilabschnitt Windenergie bekannt. In der Folge hat der LK Leer zwei Entwürfe (2014 und 2016) zur Änderung des RROP erarbeitet und im Rahmen von zwei Beteiligungsverfahren veröffentlicht, in denen den Trägern öffentlicher Belange, den kreisangehörigen Kommunen sowie der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Mit Beschluss des Kreistages vom 24.01.2019 ist das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Änderung und Ergänzung um einen sachlichen Teilabschnitt Windenergie, jedoch schließlich eingestellt worden. Der Kreistag hat sich stattdessen darauf verständigt, im Rahmen der bereits begonnenen Neuaufstellung des RROP Vorranggebiete für Windenergie ohne Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet auszuweisen.

Das derzeit rechtswirksame RROP 2006 wäre nach Ablauf von 10 Jahren im Jahr 2016 außer Kraft getreten, wenn nicht vorher zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeine Planungsabsicht öffentlich bekannt gemacht worden wäre. Der Kreisausschuss des Landkreises Leer hat in seiner Sitzung vom 17.03.2016 die Neuaufstellung des RROP beschlossen und das Neuaufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt vom 17.05.2016 (Ausgabe 09) wurde gewährleistet, dass sich die Geltungsdauer des RROP 2006 – über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus – bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung verlängert.

Für die Standortpotenzialstudie ist daher das RROP 2006, bis zur Veröffentlichung des in Neuaufstellung befindlichen RROPs, weiterhin maßgeblich. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorbehaltsgebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden das LROP sowie das RROP hinreichend berücksichtigt. Es wurden auf Gemeindeebene Flächen identifiziert, die mit Blick auf LROP und RROP für die Windenergie als geeignet anzusehen sind.

## 4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Anhand von umfangreichen Recherchen, u. a. einer informellen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie weiterer Informationen und unter Ansetzen von Restriktionskriterien werden im Rahmen der Standortpotenzialstudie sogenannte Suchräume ermittelt, die als Windpark-Standorte im Samtgemeindegebiet von Hesel in Frage kommen.

Die Entscheidung für eine konkrete Heranziehung von Suchräumen und Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan obliegt der Samtgemeinde.

<sup>3</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 31. März 2011, Az.: 12 KN 187/08.

Die Auswahl einzelner Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unterliegt dabei dem kommunalen Abwägungsprozess, in den grundsätzlich zunächst alle möglichen Suchräume einzubeziehen sind. Unter weiterer Abwägung und Kriterienanwendung werden aus den ermittelten Suchräumen die eigentlichen Konzentrationszonen, die als finale Extrahierung der Suchräume im Flächennutzungsplan (ziehe zeichnerische Darstellung) dargestellt werden.

Die Aussagen zur vorbereitenden Bauleitplanung werden im Kapitel Suchräume zu den einzelnen Flächen mit dargestellt.

## 5.0 STANDORTPOTENZIALSTUDIE

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wurde das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hesel unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Suchräume für Windenergieanlagen zu bestimmen. Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin wurden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage wurden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

### **Vorauswahl nach Ausschlusskriterien**

Arbeitsschritt 1: Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2: Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3: Ermittlung der Suchräume

### **Abwägung der Suchräume**

Arbeitsschritt 4: Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Arbeitsschritt 5: Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)

### **Standortbeschreibung und -empfehlung**

Arbeitsschritt 6: Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

### Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Samtgemeindegebietes aus.

Hierzu wurden in thematischen Karten alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in einer weiteren Karte konnten die dann freibleibenden Flächen als sog. Suchräume für die Windenergienutzung identifiziert werden.

### Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen übrigbleibenden Suchräume wurden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht und bewertet. Dies diente und dient dem Vergleich der Potenzialflächen untereinander und damit der Abwägung.

Die in den Suchräumen vorkommenden Belange ohne Ausschlusswirkung wurden nach einem Punktesystem gewichtet und anschließend aggregiert. Je mehr und je gewichtiger die betroffenen Belange sind, desto empfindlicher ist die Fläche gegenüber einer Windenergienutzung

#### Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung wurden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben. Dies geschah u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Konzentrationszonen sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser Begründung als Anlage (in digitaler Form) beigelegt.

### **5.1 Bestandsfläche „Firrel“**

Die Fläche Firrel ist die bisher einzige Fläche auf dem Samtgemeindegebiet, welche für die Windenergienutzung ausgewiesen wurde.

Unter gegenwärtiger Betrachtung des derzeit planerisch ausgewiesenen Windparks „Firrel“ (Gemeinde Firrel, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 „Windpark Königsweg“) kann die Samtgemeinde Hesel lediglich 0,90 % des Samtgemeindegebietes der Windenergie zur Verfügung stellen und verfehlt damit das im Nds. Windenergieerlass (2021) geforderte 1,4 %-Ziel – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – bis 2030. Auch das im Windenergieerlass geforderte 7,05-Prozent-Ziel wird von der Samtgemeinde mit 6,25 % unterschritten.

Durch den derzeitigen rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 30 „Windpark Königsweg“ vom 10. Juni 2022, der neben der Anlagenkonfiguration auch eine Höhenbegrenzung der WEA (max. Gesamthöhe von 99,8 m über dem bestehenden Gelände) festsetzt, ist ein Repowering in der heutigen Form und mit modernen Anlagen nicht umsetzbar. Windenergieanlagen, die dem derzeitigen technischen Stand entsprechen, sind bedeutend höher als die Bestandsanlagen und erfordern demzufolge u. a. aus Gründen des Immissionsschutzes und zur Vermeidung der optischen Bedrängung durch WEA größere Mindestabstände zu Wohnhäusern, die im Falle eines Repowerings unbedingt eingehalten werden müssen. Ein Repowering ist ggf. möglich und müsste im Einzelfall geprüft werden. In jedem Fall müsste der bestehende Bebauungsplan geändert, oder aufgehoben werden, um überhaupt die Planungsrechtlichen Hindernisse zu beseitigen.

### **5.2 Suchräume**

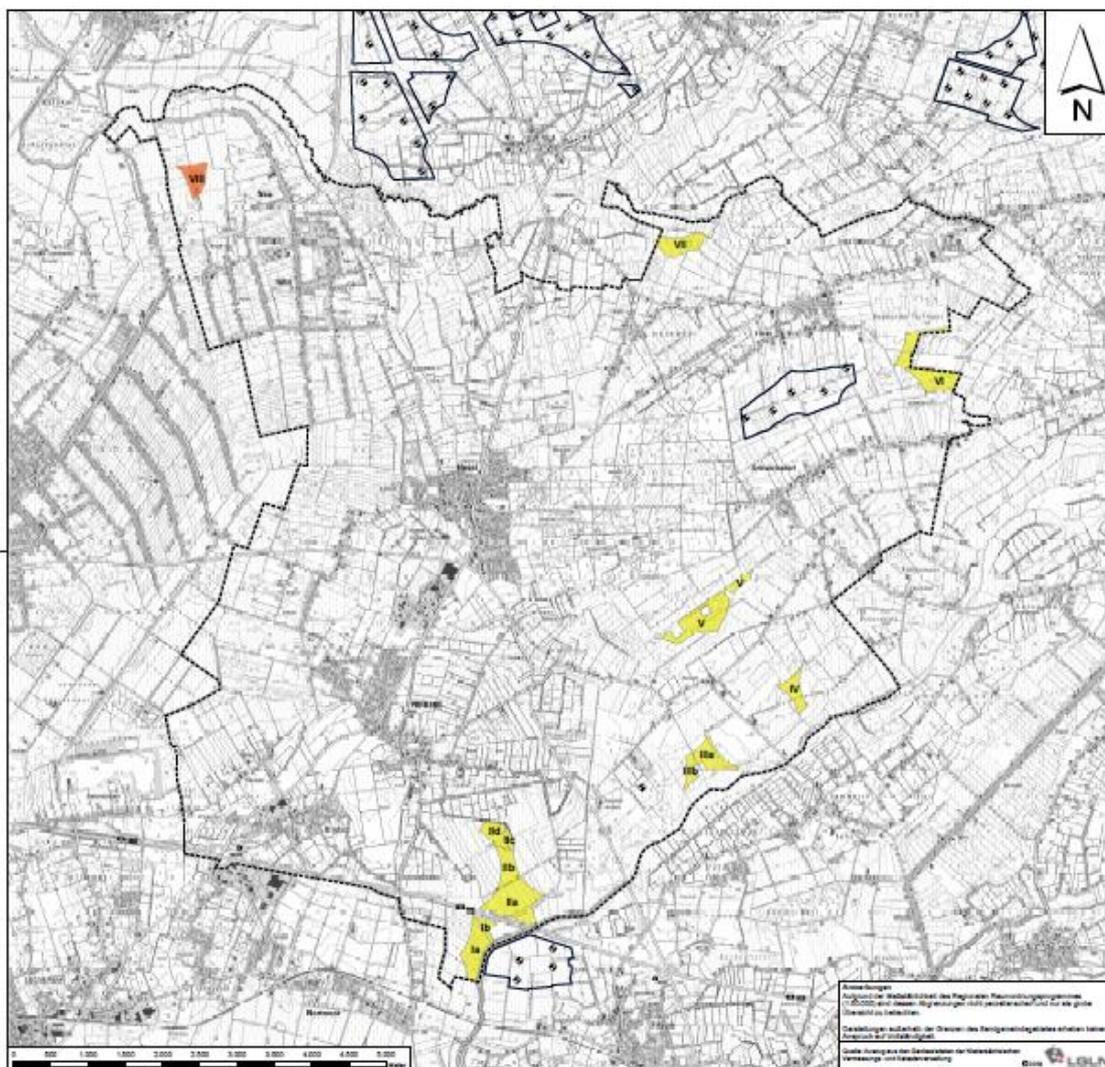
Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Samtgemeindegebiet von Hesel 2022 wurden acht Suchräume ermittelt, die sich in unterschiedlicher Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Im Rahmen der Studie wurden sechs Suchräume identifiziert, die im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden sollten. Zum Vorentwurf sind Stellungnahmen eingegangen, die dazu geführt haben, dass die Gemeinde im Rahmen dieser FNP-Änderung vier Flächen aus der Studie in Flächennutzungsplandarstellungen überführen wird.

Neben den zwei im Verfahren ausgeschiedenen Flächen wurden die Suchräume Oldehave und Hasselt-Ost aufgrund ihrer Flächengröße und geringen Konzentrationswirkung nicht im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung verfolgt.

Im Folgenden sind diese Suchräume steckbriefartig dargestellt.

Als Hinweis für die nachstehende Ausarbeitung ist noch zu erwähnen, dass die Leitungsinformationen zwischen gültiger Flächennutzungsplandarstellung und Potenzialstudie abweichen. Dies resultiert daraus, dass für die Ausarbeitung der Potenzialstudie die Leitungsinformationen des RROP mit den zusätzlich digital mitgeteilten Leitungsverläufen der Leitungsbetreiber (Gascade und Bunde-Etzel-Pipeline (Bunde-Etzel-Pipeline-gesellschaft GmbH & Co. KG)) zu Grunde gelegt wurden während dem Flächennutzungsplan die Leitungsverläufe von 2007 zu Grunde liegen.

Die folgende Karte gibt einen Überblick über die Suchräume.



### 5.2.1 Suchraum III „Hasselt Süd“

Der Suchraum III liegt südlich des Hasselter Vorfluters und hat eine Gesamtgröße von ca. 17,45 ha.

Die Begrenzung des Suchraumes resultiert hauptsächlich aus dem 600 m Abstand (400 m harte Tabuzone und 200 m weiche Tabuzone) zu Wohngebäuden im Außenbereich. Die sichtbare „Einbuchtung“ wird durch ein Wasserschutzgebiet Schutzzone II hervorgerufen. Der Fließgewässer II. Ordnung die den Suchraum zerschneiden würden, werden aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht zur Abgrenzung des Suchraumes genommen, da eine Möglichkeit bestünde, die Windenergieanlagen so in der Fläche aufzustellen, dass die Fließgewässer und der dazugehörige Gewässerräumstreifen nicht berührt werden. Da die Gewässer u. U. für die Erschließung einzelner Windenergieanlagen-

Standorte gequert werden müssen, bedarf es eines wasserrechtlichen Antrages im Rahmen einer konkreteren Genehmigungsplanung.

In Bezug auf die Punktbewertung der Potenzialstudie weist der Suchraum III eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf, wobei die Empfindlichkeit zwischen den beiden Teilflächen sehr unterschiedlich ist. Beide Teilflächen befinden sich in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, wobei sich die Teilfläche IIIb zusätzlich in einem Bereich befindet, der eine sehr hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen aufweist. Auch hier war eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Avifauna innerhalb des Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erforderlich. Gemäß der angewendeten Bewertungsmatrix zur Integration des Kriteriums Avifauna innerhalb der Potenzialstudie kann beiden Teilflächen ein höheres Konfliktpotenzial attestiert werden. In der Gesamtbetrachtung ist der Suchraum jedoch weiterhin als Potenzialfläche geeignet.

Im Rahmen der Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung ist die Prospektion der Fläche wegen möglicher archäologischer Fundstellen erforderlich.

Der Gültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde weist auch hier den Hauptteil des Teilbereiches der Änderung als landwirtschaftliche Fläche aus. Die bereits beschriebenen Gewässer II-Ordnung durchziehen den Suchraum. Die Wasserschutzgebietszone II wird von der Darstellung eines Suchraumes ausgespart.

### 5.2.2 Suchraum V „Heseler Wald“

Südlich des Heseler Waldes befindet sich der gleichnamige Suchraum V. Dieser Suchraum besitzt eine Gesamtgröße von ca. 28,08 ha.

Der Suchraum wird von diversen harten und weichen Tabuzonen begrenzt. Im Südwesten und Südosten wird er durch die Vorsorgeabstände zu den Wohngebäuden im Außenbereich von 600 m (400 m harte Tabuzone und 200 m weiche Tabuzone) und im Norden durch das Landschaftsschutzgebiet „Heseler Wald und Umgebung“ begrenzt. Innerhalb der jeweiligen Auslassungen in der Fläche wird der Suchraum durch die dort befindlichen gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m § 24 NAGB-NatSchG limitiert.

Ferner können sich innerhalb des Suchraumes diverse Entwässerungsgräben befinden, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen. In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann.

Der Suchraum ist gemäß der Bewertung von geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung. Auch die Störungsempfindlichkeit dieses Landschaftsraumes gegenüber Windenergieanlagen wurde im Landschaftsbildgutachten (2013) als mittel eingestuft. Da Wasserschutzgebiete der Schutzzone III kein Ausschluss für WEA sind wird dieser Belang nachrichtlich aufgenommen. Ebenfalls steht dort vorhandene Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft einer Windenergienutzung nicht entgegen. Lediglich die Lage in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft könnte nachteilhaft sein. Aus diesen Gründen wurde der Suchraum V im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen auf seine Bedeutung als Brut- und Rastvogellebensraum untersucht. Diese ergaben ebenfalls für den Suchraum V nur ein mittleres Konfliktpotenzial zwischen der Avifauna und einer Windenergienutzung, so dass dieser Suchraum weiterhin für die Windenergie geeignet ist.

Der Gültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde weist auch hier den Hauptteil des Teilbereiches der Änderung als landwirtschaftliche Fläche aus. Ein Gewässer II-Ordnung befindet sich innerhalb des Suchraumes. Die angrenzenden geschützten Biotop werden ausgespart.

### 5.2.3 Suchraum VI „Bagbander Torfmoor“

Der ca. 25,15 ha große Suchraum VI „Bagbander Torfmoor“ befindet sich in der Gemeinde Firrel sowie in der Gemeinde Schwerinsdorf an der Grenze zur Gemeinde Uplengen.

Auch dieser Suchraum wird ausschließlich vom 600 m Abstand (400 m harte Tabuzone und 200 m weiche Tabuzone - Ortsteil Firrel) begrenzt. Durch seine Grenzlage zur Gemeinde Uplengen wird der Suchraum zusätzlich durch die Samtgemeindegrenze beschränkt.

Im südlichen Bereich des Suchraumes VI befinden sich mit dem „Eschenschloot“ sowie dem „Unter dem Moorschloot“ zwei Fließgewässer II. Ordnung. Hier bedarf es ebenfalls u. U. für eine Querung der Schloote zur Erschließung der Windenergieanlagen-Standorte eines wasserrechtlichen Antrags im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren.

Der Gültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde weist auch hier den Hauptteil des Teilbereiches der Änderung als landwirtschaftliche Fläche aus. Das bereits beschriebenen Gewässer II-Ordnung durchzieht den Suchraum. Ein kleiner Teil eines geschützten Biotopes befinden sich ebenfalls auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung.

### 5.3 Substanzieller Raum für die Windkraft

Die Samtgemeinde Hesel möchte der Windenergie durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur in den Bereichen Raum schaffen, wo eine geringe Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzungen und Strukturen gegenüber der Windenergie besteht. Die Bereiche, die in der Standortpotenzialstudie nicht als Suchräume identifiziert wurden, stellen sich aus Sicht der Gemeinde aufgrund vorhandener Nutzungen, harter oder weicher Schutzabstände nicht als für die Windenergie geeignet da. Im Rahmen der vorliegenden 58. Flächennutzungsplanänderung werden vier Suchräume als Sonderbauflächen dargestellt. Die sonst gem. § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen sollen hier gebündelt werden. Das übrige Gemeindegebiet soll durch die Regelungen dieses Flächennutzungsplanes von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist die Gemeinde dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Die im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen Windenergie entsprechen etwa 2,47 % (Rotor-In) des Gemeindegebietes. Die Gemeinde erreicht mit diesen vier Suchräumen den im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030 deutlich.

Sie weist etwa 8,78 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche (Summe der Suchräume aus der Potenzialstudie + Windpark Firrel (abzüglich 75 m-Radius) 107 ha – Rotor-Out) der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Kommunen mindestens 7,05 % ihrer potenziell in Frage kommenden Räume (Gemeindefläche abzüglich von harten Tabuzonen, Wald, Gewerbeflächen und FFH-Gebieten) ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Im Ergebnis kann

man sagen, dass die Gemeinde mit den vier Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie substanziiell Raum verschafft.

## **6.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **6.1 Versorgungsleitungen**

In der Studie nicht berücksichtigte Versorgungsleitungen sind bezüglich des Vorhandenseins und des genauen Verlaufs mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen. Das geplante Höchstspannungskabelsystem (BorWin 5) der TenneT TSO GmbH, für das nur in Teilen ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde, muss in den weiteren Verfahren berücksichtigt werden, da sich der derzeitige geplante Streckenverlauf noch ändern kann.

### **6.2 Belange von Natur und Landschaft**

Auf Basis der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 58. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

### **6.3 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Im Bereich des Suchraumes III „Hasselt Süd“ bestehen laut einer Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft vom 24.10.2019 Bedenken hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen, da hier aufgrund der Siedlungstopografie mit Bodendenkmälern, insbesondere Siedlungen, zu rechnen ist. Vor einer Bebauung sind hier Prospektionen not-

wendig, aus denen ggf. Ausgrabungen entstehen. Die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt vorbehaltlich der denkmalschutzrechtlichen Prüfung und Genehmigung einer Windenergieanlage an dem jeweiligen Standort.

#### **6.4 Luftverteidigungsanlage Brockzetel**

Da sich das Gebiet der Samtgemeinde Hesel im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Brockzetel befindet, ragen alle Bauvorhaben, die höher als 26,7 m üNN und 50 m üNN gebaut werden (je nach Lage im Samtgemeindegebiet), in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld derselben ein. Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84 (Grad/Min./Sek.) und max. Bauhöhen) vorliegen. Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist die Beteiligung am weiteren Verfahren daher zwingend erforderlich.

#### **6.5 Belange des Bodenschutzes / Altlasten / Kampfmittel**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Leer bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

In weiteren Planverfahren wird die Untere Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept nach der DIN19639 sowie ein Konzept zum Umgang mit Abfällen nach den Vorschriften der LAGA M20 (ab August 2023 Ersatzbaustoffverordnung), Bundesbodenschutzgesetz sowie der Bundesbodenschutzverordnung fordern. Hierzu ist eine Entsprechende Abstimmung zwischen den späteren Projektierern und der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

## **6.6 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine abschließende Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

## **6.7 Belange der Luftfahrt**

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

## **6.8 Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II**

Wasserschutzgebiete (WSG) können gemäß § 51 WHG im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet einer Wasserentnahme von den unteren Wasserbehörden festgesetzt werden. In der zugehörigen Verordnung werden gemäß § 52 WHG erforderliche Schutzbestimmungen für das jeweilige Gebiet getroffen und bestimmte Handlungen verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt.

In Niedersachsen sind landeseinheitliche Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich sowie durch Regelungen zu Biogasanlagen, Bodenabbau und Erdwärmeanlagen für alle festgesetzten oder durch vorläufige Anordnung gesicherten Wasserschutzgebiete verordnet worden.

Gemäß dieser Verordnung ist u. a. die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers in den Schutzzonen I und II generell verboten. Zwar handelt es sich beim Bau von WEA nicht um die Gewinnung von Bodenschätzen, der Bau der Fundamente erfordert im Nordwestdeutschen Tiefland jedoch i. d. R. eine Freilegung von Grundwasser im Zuge der sog. Rüttelstopfbohrungen (Tiefenbohrungen bis zum tragfähigen Untergrund, die mit Kies gefüllt werden, der während des Einbaus durch Rütteln verdichtet wird).

In der „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden“ Teil II (NLWKN 2013) ist die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, zu denen auch Windkraftanlagen zählen, in der Schutzzone II zu untersagen. Laut Nds. Windenergieerlass (2021) ist die Errichtung von WEA in Schutzzone II nur stark eingeschränkt möglich. Eine Genehmigung kann nur auf Antrag gem. § 52 Abs. 1 WHG im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Untere Wasserbehörde des zuständigen Landkreises und dem Nachweis, dass das Vorhaben mit den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar ist, erfolgen. Die Schutzzone I ist ausnahmslos von WEA (Fundamenten) freizuhalten.

## **7.0 INHALT DER 58. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **7.1 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen**

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Samtgemeinde Hesel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür auf dem Gemeindegebiet geeignete Flächen für Windenergieanlagen vor bzw. bestätigt vorhandene Flächen für ein Repowering.

Die Bereiche, die als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden, ergeben sich aus den Suchräumen der Potenzialstudie. Dabei ist zu beachten, dass die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie übernommen werden, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen werden. Ebenso wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Umstand berücksichtigt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird, während diese Flächen in den Suchräumen nicht enthalten ist.

Dort, wo der Suchraum durch Nutzungen (Tabukriterien) begrenzt wird, die nicht mit dem Rotor überstrichen werden dürfen, stimmen die Abgrenzung des Suchraumes und der Sonderbaufläche Windenergie überein.

Dort, wo Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten sind, sind die Sonderbauflächen größer als die Suchräume. Dies ermöglicht jedoch kein näheres Heranrücken der Anlagen als in der Potenzialstudie, sondern resultiert aus dem in der Studie verwendeten Rotor-Out-Ansatz und dem im Flächennutzungsplan anzuwendenden Rotor-In-Ansatz.

Rotor-Out bedeutet, dass die Suchraumgrenze der Studie den Punkt zeigt, bis zu dem der Turmmittelpunkt höchstens an den Siedlungsbereichen oder das Wohngebäude heranrücken darf. Die Sonderbaufläche muss hingegen die zulässigen baulichen Anlagen vollständig beinhalten, sodass auch die Rotorblätter innerhalb dieser Sonderbaufläche liegen müssen. Ausgegangen wird von einer Referenzanlage mit 200 m Höhe und Rotordurchmesser 160 m (= Rotorradius 80 m). Dort, wo die Abstände zu Siedlungsbereichen oder Wohngebäuden die Suchraumgrenze bilden, werden für die Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan daher 80 m zur Suchraumgrenze addiert (Abstand der Sonderbaufläche zu Siedlungen 520 m und zu Wohnen im Außenbereich 520 m).

Maßgeblich für die, nach er Anlagenhöhe bemessenen Abstände ist nur der Turmmittelpunkt, dessen maximaler Standort sich für die Referenzanlage bei Studie und Flächennutzungsplan nicht unterscheiden. In der Praxis wird ein Abstand von der dreifachen der Höhe (3H) der Windenergieanlage angenommen, um eine optisch bedrängende Wirkung für den Menschen auszuschließen. Zwar ist durch § 249 (10) BauGB kürzlich bestimmt worden, dass in der Regel bereits bei einer zweifachen Anlagenhöhe eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Dies wäre allerdings im Einzelfall zu prüfen. Die Samtgemeinde Hesel wendet daher weiterhin den Schutzabstand von

mindestens 3H an. Die Höhe der Windenergieanlage wird bei senkrecht stehendem Rotorblatt gemessen. Diese wird im Turmmittelpunkt erreicht, sodass der Abstand sich auf den Mittelpunkt des Turms als höchste Stelle bezieht. Bei der Referenzanlage mit 200 m Höhe entsprechen daher 600 m Abstand zwischen Turmmittelpunkt und Wohngebäude im Außenbereich einem Abstand von 3H. Um die vom Rotor überstrichene Fläche im Rahmen des FNP zu berücksichtigen wird, dort wo ein Überstreichen des Rotors fachlich möglich ist, der Rotorradius von 80 m berücksichtigt. Der Abstand der Sonderbauflächen beträgt dann 520 m zu einem Wohngebäude im Außenbereich. Der 80 m Korridor enthält eine Darstellung, die den Bau von Windenergieanlageturmen ausschließt.

Zu im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen soll, im Sinne des Schutzes der Siedlungslagen ein Abstand von insgesamt 600 m eingehalten werden. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 520 m Entfernung diesen Flächen dargestellt.

Bei bestehenden Windparks, die für ein Repowering geeignet sind, können gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 geringere Vorsorgeabstände herangezogen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Samtgemeinde Hesel bei dem Teilbereich Firrel Gebrauch, um der Windenergie trotz der angestrebten Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, innerhalb von bereits durch Windenergie vorgeprägten Bereichen den zum Repowern erforderlichen Raum zu schaffen.

In der Windpotenzialstudie werden Suchräume teilweise durch den Mindestabstand der 200 m Referenzanlage zu Hochspannungsfreileitungen von 135 m begrenzt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde nun jeden einzelnen Suchraum überprüft und geschaut, in welchen Bereichen die Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan im Vergleich zum Suchraum aus der Potenzialstudie verändert werden kann.

Wie erläutert, unterscheiden sich die Abgrenzungen des Suchraumes in der Studie und die Sonderbauflächen, da die Sonderbaufläche auch die Fläche umfasst, die nur vom Rotor überstrichen werden darf (Rotor-In). Dies ermöglicht kein näheres Heranrücken der Anlagen an schützenswerte Nutzungen, als in der Potenzialstudie. Dort, wo die Abstände zu Siedlungsbereichen oder Wohngebäuden die Suchraumgrenze bilden, werden für die Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan 80 m für die vom Rotor überstrichene Fläche zur Suchraumgrenze addiert. Diese 80 m Korridore werden als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass der Bau von Fundamenten und Türmen der Windenergieanlagen dort unzulässig sind, gleiches gilt für Bereiche von Schutzobjekten. Diese Bereiche werden zusätzlich als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes dargestellt.

## 7.2 Die Teilbereiche

Im Folgenden sind die sich aus den Suchräumen ergebenden Teilbereiche beschrieben. Einmal deren Abgrenzung und dann der planerische Inhalt. Innerhalb der Teilbereiche sind vereinzelt kleinere Waldflächen, geschützte Biotope, Kompensationsflächen oder Gewässer vorhanden. Diese werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufgrund der geringen Flächengröße nicht dargestellt. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde diese Flächen der Windenergie zur Verfügung stellen möchte. In Teilen können diese Flächen vom Rotor überstrichen werden, daher werden sie auch als Sonderbauflächen dargestellt. Bei einer konkreten Windparkplanung müssen diese Flächen aber bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt und geschützt werden.

### 7.2.1 Teilbereich 1 „Firrel“

Die Bestandssonderbaufläche für Wind wird hinsichtlich seiner nördlichen Abgrenzungen aus dem gültigen Flächennutzungsplan übernommen. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen im Süden sind hierbei auch die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung (harte Kriterien), welche noch einmal im Rahmen der Potenzialstudie geprüft wurden.

Zusätzlich wird jedoch die südliche Hälfte nachrichtlich als in der Wasserschutzgebietszone IIIB gelegen gekennzeichnet.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch die Zurücknahme der Sonderbauflächen aus dem gültigen Flächennutzungsplan mit Festlegung der neuen Sonderbauflächen entstanden.

Der Plangeber kann die Repoweringinteressen im Rahmen dieser Einzelfallprüfung und Abwägung höher gewichten, als die pauschalen weichen Tabukriterien und muss dies entsprechend darlegen. Die Grenzen der planerischen Entscheidung ergeben sich dabei aus dem Abwägungsgebot und der Berücksichtigung der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Sinne der harten Tabukriterien. Letztere sind nicht disponibel und können folglich auch nicht durch das Erhaltungs- oder Repoweringinteresse an einem vorhandenen Standort überwunden werden<sup>4</sup>

### 7.2.2 Teilbereich 2 „Bagbänder Torfmoor“

Der Teilbereich der Änderung der Sonderbauflächen um den Suchraum „Bagbänder Torfmoor“ beinhaltet die Darstellung von Sonderbauflächen sowie für den südlichen Teilbereich die Darstellungen der Wasserschutzgebietszone IIIB.

Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie sowie aus dem Grenzverlauf des Samtgemeindegebietes. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei auch die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung. Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Regelung zu 3H abgegrenzt, der Rotor kann aber in waagerechter Ausdehnung dichter an die Wohngebäude heranragen.

### 7.2.3 Teilbereich 3 „Heseler Wald“

Der Teilbereich der Änderung der Sonderbauflächen um den Suchraum „Heseler Wald“ beinhaltet die Darstellung von Sonderbauflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und die Regelung des Wasserabflusses, die im nachrichtlich übernommen worden sind. Letztes ist jedoch mit der Signatur versehen, dass diese Bereiche ausschließlich nur vom Rotor überstrichen werden dürfen. Zusätzlich ist die ganze Fläche als in dem Wasserschutzgebiet Zone IIIA gelegen dargestellt.

Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei auch die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung. Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Regelung zu 3H abgegrenzt, der Rotor kann aber in waagerechter Ausdehnung dichter an die Wohngebäude heranragen.

### 7.2.4 Teilbereich 4 „Hasselt Süd“

Der Teilbereich der Änderung der Sonderbauflächen um den Suchraum „Hasselt Süd“ beinhaltet die Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“. Zusätzlich ist die gesamte Fläche Umgrenzt mit der Signatur eines Wasserschutzgebietes Zone IIIA.

---

<sup>4</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17.

Im Inneren der Sonderbaufläche liegt die dargestellte Fläche für das Wasserschutzgebiet II, welches zusätzlich mit der Signatur versehen ist, dass diese Bereiche ausschließlich nur vom Rotor überstrichen werden dürfen.

Die Abgrenzung des Teilbereiches der Änderung ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie sowie aus dem Grenzverlauf des Samtgemeindegebietes. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei auch die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung. Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Regelung zu 3H abgegrenzt, der Rotor kann aber in waagerechter Ausdehnung dichter an die Wohngebäude heranragen.

### 7.3 **Ausschlusswirkung / textliche Darstellung**

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erzeugt. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, im Sinne einer Konzentrationsplanung außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken. Es geht der Samtgemeinde um eine Bündelung der Anlagen an geeigneten Standorten.

Der Samtgemeinde ist sehr wohl Bewusst, dass diese angestrebte Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen von Flächenbeitragswerten erreicht werden kann. Der Landkreis Leer ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

## 8.0 **VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE**

### 8.1 **Rechtsgrundlagen**

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

## 8.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel“ erfolgte im Auftrag der Samtgemeinde Hesel durch

Diekmann •  
Mosebach  
& Partner 

Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de

## Anlage

- **Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel (Diekmann • Mosebach & Partner, 2022)**